

3. Gilt das Aufrechnungsverbot des § 19 GmbHGef. auch für die Mitgesellschafter eines mit der Leistung seiner Einlage rückständigen Gesellschafters, wenn sie auf Grund ihrer in § 24 das. angeordneten Haftung zur Zahlung herangezogen werden?

II. Zivilsenat. Urte. v. 7. Dezember 1928 i. S. 3. (Wekl.) w. Dr. A. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Fr. E. u. U. GmbH. (N.). II 252/28.

- I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte und sein Schwiegersohn B. waren die Gesellschafter der jetzt im Konkurs befindlichen Firma Fr. E. u. U. GmbH. Die Stammeinlage des Beklagten betrug 12000 RM., die des B. 8000 RM. Beide waren zugleich Geschäftsführer. Anfang 1927 wurde über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet; der Kläger wurde zum Konkursverwalter bestellt. Er verlangt vom Beklagten u. a. Zahlung von

6000 RM., den angeblich uneinbringlichen Betrag von der Stammeinlage des Mitgeſellſchafters R., der vermögenslos und ſeines Geſchäftsanteils für verluſtig erklärt worden iſt. Der Beklagte will gegenüber dem Anſpruch auf die 6000 RM. mit Gegenforderungen aus Darlehen und Bürgſchaft von zuſammen mehr als 45000 RM. aufrechnen, auch auf Grund dieſer Gegenforderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Letzteres ſtützt er außerdem auf Ausſonderungsanſprüche wegen angeblich ihm gehöriger, im Beſitz des Klägers als Konkursverwalters befindlicher Fahrniſtücke. Der Kläger beſtreitet die Gegenanſprüche und die Zuläſſigkeit der Aufrechnung und der Zurückbehaltung.

Das Landgericht ſprach die Klage zu, ſoweit es ſich um den Anſpruch auf die 6000 RM. handelt. Die Berufung des Beklagten war erfolglos. Auch ſeine Reviſion wurde zurückgewieſen.

Aus den Gründen:

... Die Reviſion wendet ſich gegen die Zurückweiſung des Aufrechnungseinwands und der Einrede der Zurückbehaltung, Rechtsbehelfe, mit denen der Beklagte ſeine Inanspruchnahme wegen des rückſtändigen Teils der Stammeinlage des ausgeſchloſſenen Geſellſchafters R. bekämpft. Die Reviſion verkennt nicht, daß ſich die Anſicht des Berufungsgerichts mit der Auffaſſung des erkennenden Senats deckt, wie ſie in den Urteilen RWZ. Bd. 92 S. 365, Bd. 98 S. 276 niedergelegt iſt und auch im Schrifttum geteilt wird (Scholz GmbHG Anm. 5 zu § 24; Liebmann-Sänger GmbHG. Anm. 1 zu § 25; Warneyer-Koppe GmbHG. Anm. 4 zu § 19; a. M. Brodmann GmbHG. Anm. zu § 25 und Hachenburg GmbHG. 5. Aufl. Anm. 2 zu § 25). Sie meint aber, es liege kein innerer Grund vor, die Geſellſchaft oder gar die Konkursgläubiger zu begünftigen und die durch die geſetzliche Haftung aus § 24 GmbHG. ohnehin benachteiligten übrigen Geſellſchafter noch weiter zu verkürzen. Es beſteht indeſſen kein Anlaß, von dem bisherigen, in RWZ. Bd. 92 S. 365 erörterten Standpunkt abzugehen. § 19 Abf. 2 GmbHG. will für die Fälle, wo nicht nach dem Geſellſchaftsvertrag eine Sacheinlage zu leiſten iſt, beſondere Vorſorge dafür treffen, daß das Stammkapital auch wirklich in bar der Geſellſchaft zufließt und daß ſie namentlich wegen ihrer Einlageforderung von dem Geſellſchafter nicht auf eine ihm zuſtehende Gegenforderung verwieſen werden kann. Aufrechnungs-

Zurückbehaltungs-, Stundungs- und Erlaßverbot sind Wesenseigentümlichkeiten des Anspruchs auf Einzahlung der Gesellschaftseinlage, die ihn zu einer bevorzugten Forderung machen. Um die Tilgung einer solchen Forderung handelt es sich auch dann, wenn Mitgesellschafter zur Deckung des durch Zahlungsunfähigkeit eines Mitgesellschafters entstandenen Ausfalls herangezogen werden müssen. Die in § 24 GmbHG. angeordnete Kollektivhaftung der Gesellschafter soll die den Gesellschaftern nach § 19 obliegenden Zahlungsverpflichtungen für den Fall der Leistungsunfähigkeit des einen oder andern Gesellschafters möglichst sicherstellen. Damit wäre unvereinbar, wenn der Haftungsspflichtige sich der Darleistungspflicht durch Aufrechnung entziehen und damit die dem Schutze der Gläubiger dienenden Vorschriften der § 19 Abs. 2, § 24 GmbHG. zu einem guten Teil gegenstandslos machen könnte. Mit Recht wird in RÖZ. Bd. 92 S. 365 darauf hingewiesen, daß bei einer anderen Auslegung der Umgehung des Gesetzes Tür und Tor geöffnet wäre. Eine solche Möglichkeit müßte gerade bei der Gesellschaft mbH. zu bedenklichen Folgen und schwersten Mißbräuchen führen. Aus Stellung, Wortlaut und Inhalt der §§ 24, 25 GmbHG. lassen sich demgegenüber keine überzeugenden Gegengründe herleiten. Ob etwas anderes gelten würde, wenn der Gesellschaftsvertrag dem ausgefallenen Gesellschafter eine Verrechnungsbefugnis zugestanden hätte, kann beim Fehlen einschlägiger tatsächlicher Behauptungen unerörtert bleiben.

Das Berufungsgericht hat demnach die Aufrechnung mit Recht für unzulässig erklärt, und ein gleiches gilt auch für die Einrede der Zurückbehaltung (RÖZ. Bd. 83 S. 268).